



DATUM: Eberswalde, 22. November 2016

Änderungsantrag zu Vorlage-Nr.: BV/0370/2016
Betreff: Haushaltssatzung 2017/2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	01.12.16	Beratung
Hauptausschuss	08.12.16	Beratung
Ausschuss für Energiewirtschaft	13.12.16	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.16	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Produktgruppe 11.11 Gründung/Beteiligung Netzgesellschaft Strom.

DIE SPD-Fraktion beantragt in Produktgruppe 11.11 (IV-8) die Ansätze wie folgt zu fassen:

			2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt- ein- /auszahlungen
Alt	14	Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	100	100	100	100	100	4.300.000
Neu	14	Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0	4.300.000	0	0	0	0

Die Mittel werden zur Gründung/Beteiligung an einer Netzgesellschaft Strom verwendet. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage. Haushaltsvermerk: Die Freigabe der Mittel erfolgt durch Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nach Auswertung des Gutachtens (Sperrvermerk).

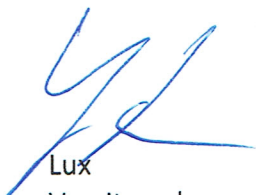
Begründung:

Die Wegenutzungsrechte für Strom besitzt die E.DIS AG. Gegenwärtig werden mit dem Konzessionär E.DIS die Bedingungen für einen Konsortialvertrag abgestimmt, der im Kernpunkt die Bildung einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft für die Stromnetze (Netzgesellschaft Strom Eberswalde GmbH) vorsieht. Unstrittig zwischen den Vertragsparteien ist die Höhe einer Mindestbeteiligung von 25,1 % für die Stadt und die Übertragung aller zum Betrieb der Netze vorhandenen Voraussetzungen (Zulassungen, Personal, Kenntnisse und Hardware) in diese neu zu bildende Gesellschaft durch die E.DIS AG. Dadurch ist ein problemloser Betriebsübergang gesichert. Unstrittig ist es ebenfalls, dass der Kaufpreis für die Beteiligung auf der Basis des Ertragswertes der Stromnetze gebildet wird. Dieser liegt bei ca. 20 Mio €.

Durch die Verwaltung wurden bereits Mittel für die Gestaltung der weiteren Schritte zur Bildung einer gemeinsamen Netzgesellschaft vorgesehen. Sicher erfolgte dies unter dem Aspekt, dass sowohl für das Beteiligungskapital sehr gute Renditen erzielbar sind als auch aus dem Betrieb der Netze durch staatlich festgelegte Netzentgelte mittel – und langfristig positive Erträge mit dieser Gesellschaft erwirtschaftet werden können. Die wichtigsten Instrumente der Anreizregulierung des Bundes sind die Verzinsung des Kapitals für den Kaufpreisanteil (etwa 8% vom etwaigen Kaufpreis von ca. 4 Mio €) sowie die Höhe der Netzentgelte und damit des gesicherten Umsatzes der Netzgesellschaft (gegenwärtig 7,06 Cent/KWh von der Bundesnetzagentur gesetzlich geregelt in der Netzentgeltverordnung). Bereits für 2017 sind für die Netzentgelte Erhöhungen von 9 % angekündigt. Diese Regelungen lassen erwarten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit mittel- und langfristig positive Erträge aus der Beteiligung nach Abzug aller Aufwendungen kontinuierlich generiert werden können. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Erstellung eines Gutachtens zur Wirtschaftlichkeit der Beteiligung sind gut angelegt. Eine tiefgehende Bewertung des Gesamtstandes zum Eingehen einer Beteiligung und die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit (Beschlussvorschlag) sind daher sinnvolle und risikoarme Aktivitäten.

Diese Maßnahme wäre gleichzeitig ein Beitrag zur Daseinsvorsorge, sichert die Mitsprache in der Entwicklung der Energiewirtschaft in der Stadt.

Anmerkung: Konzessionsbeiträge (gegenwärtig 2,1 Cent/KWh und total ca. 1.200.000 €/Jahr) sind von den Netzentgelten unabhängig. Beides sind Bestandteile des Strompreises.



Lux
Vorsitzender
DIE SPD-Fraktion